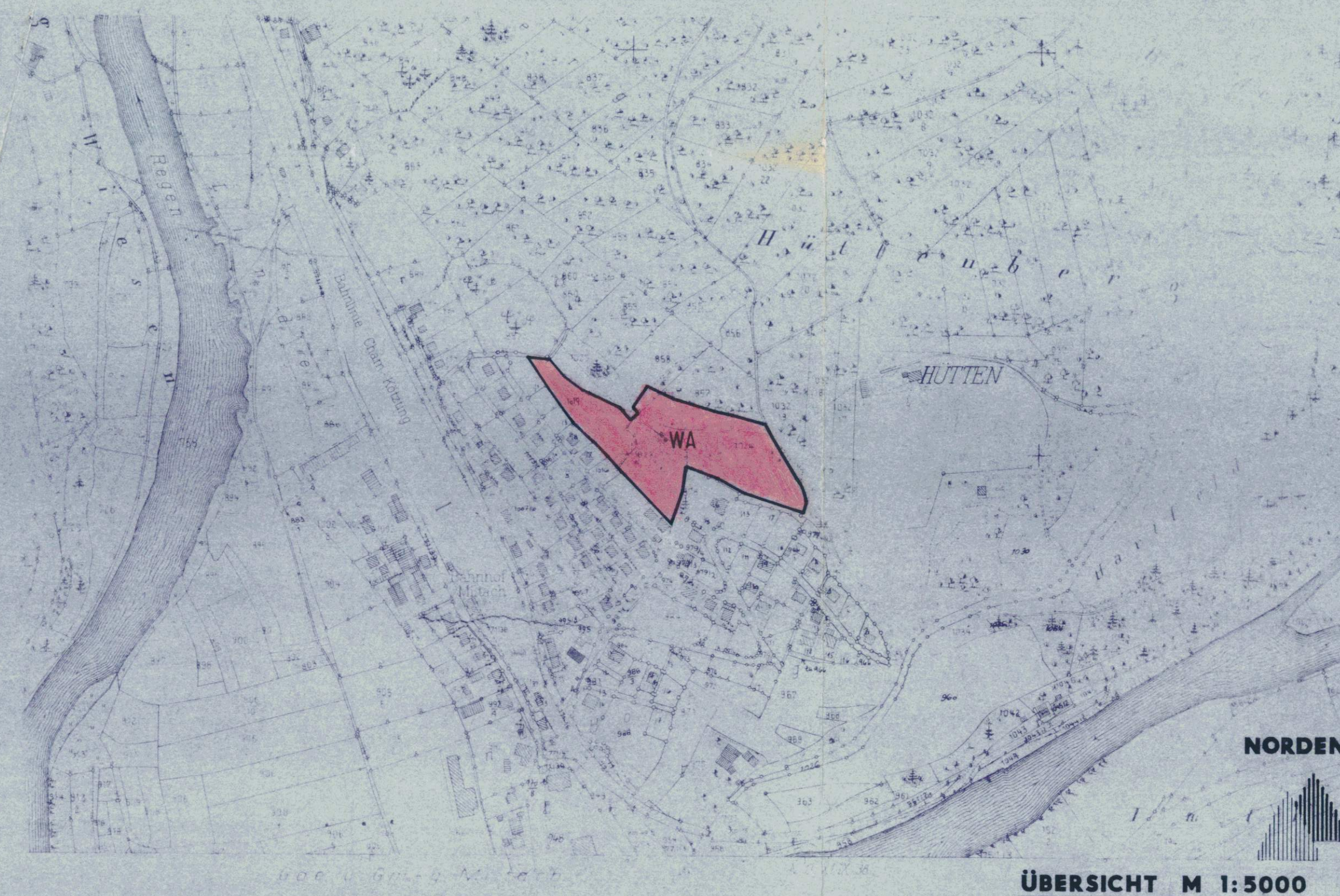


GEMEINDE **MILTACH**, LANDKREIS CHAM

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)

BAUGEBIET **MILTACH „OBERER HOCHWEG“**



LEGENDE

- GEPLANTE WOHNBEBAUUNG (E+U) MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- GEPL. GARAGEN MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND ZUFABRT IN PEILRICHTUNG
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- GEPL. BEPFLANZUNG MIT HEKSTERN UND STRÄUCHERN (ÖFFENTLICH)
- SPIELPLATZ
- PAKPLATZ

VERKEHRSFLÄCHE
ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
STRASSENBEDECKUNGSLINIE
BAULINIE

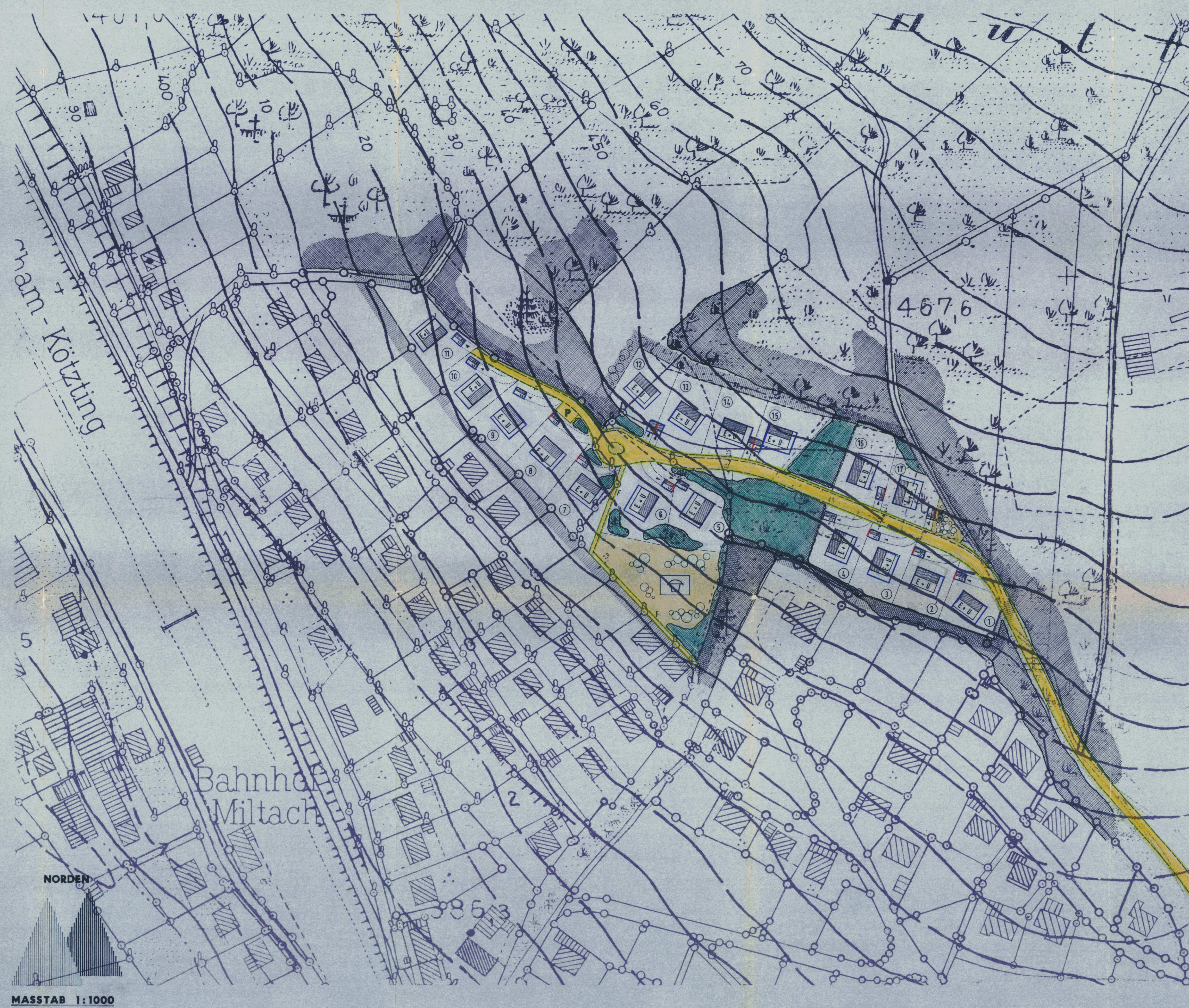
ABGRENZUNG DER EINZ. GRUNDSTÜCKSPARZELLEN
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
LAUFENDE PARZELLENUMMER

BEDECKUNG DES RÄUMLICHEN
GEBIETESBEZUGSDES
BEBAUUNGSPLANES

BESTEHENDE BEPFLANZUNG (MISCHWALD)

F FUSSWEG

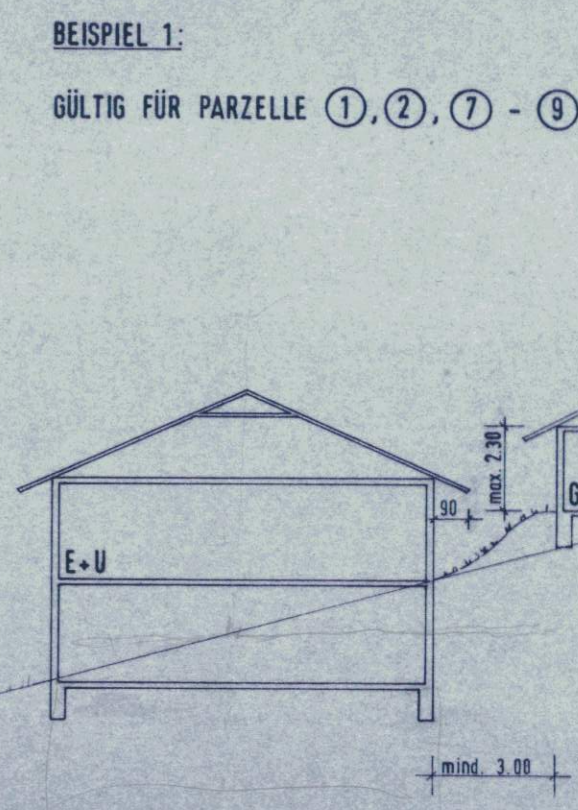
P



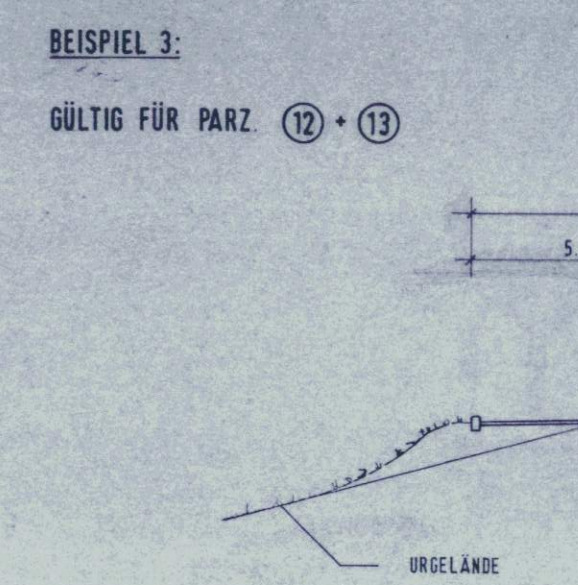
REGELBEISPIELE M 1:200

- HAUPTGEBÄUDE: DACHNEIGUNG: 20 - 28° DACHDECKUNG: DÜBELSCHWANZ, PFANNENDECKUNG FALZTIEGEL, FARBE: NATURROT
- NEBENGEBÄUDE - GARAGE: SATTELDACH, DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE DACHDECKUNG WIE HAUPTGEBÄUDE KEIN KNIESTOCK
- KEINE DACHBAUREN KEIN KNIESTOCK

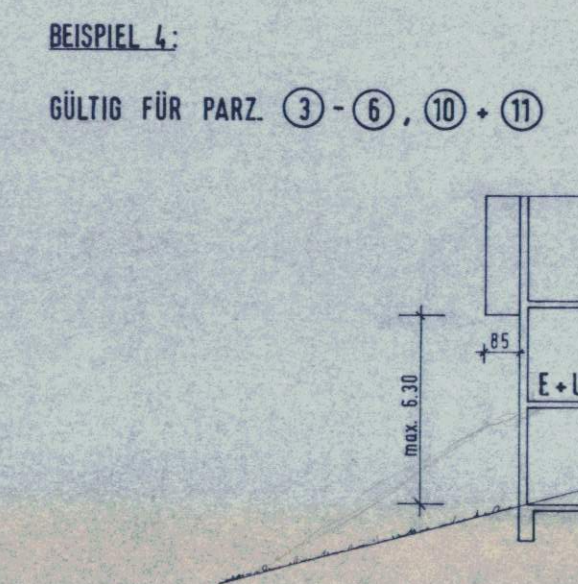
BEISPIEL 1:
GÜLTIG FÜR PARZELLE ①, ②, ③, ④



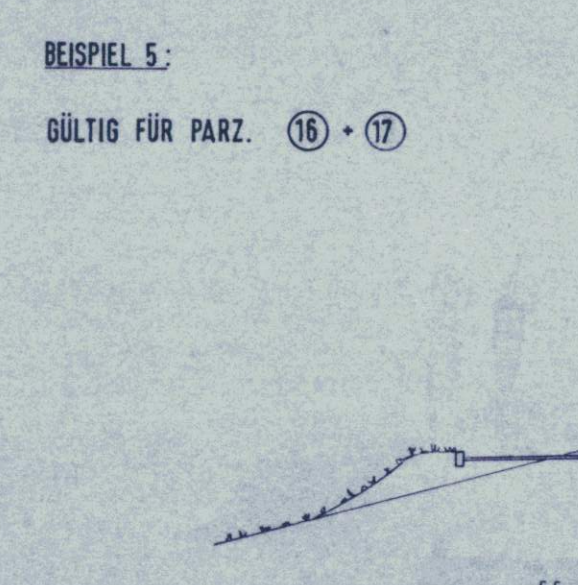
BEISPIEL 2:
GÜLTIG FÜR PARZELLE ⑤, ⑥, ⑦, ⑧



BEISPIEL 3:
GÜLTIG FÜR PARZELLE ⑨, ⑩, ⑪, ⑫



BEISPIEL 4:
GÜLTIG FÜR PARZELLE ⑬, ⑭, ⑮, ⑯



BEISPIEL 5:
GÜLTIG FÜR PARZELLE ⑰, ⑱, ⑲, ⑳



1. Sitzungstermin

1. Sitzungstermin

Das Baugelände ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Aufhebung der Bebauungsverordnung (BauVO) vom 15.09.1977 (GBl. L. S. 1763) in offener Bauweise.

2. Hausgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstabstände und Geschosshöhen sind zwingend. Das Mindestverhältnis von Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchstens 1/4 der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen sind zulässig bis zu 30 cm. Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel - in den strengen einheitlich, Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 90 cm, an Friesen bis zu 60 cm. Dachneigung sind nicht zulässig. Außenputz in gedeckten Farben als Blatt- oder Hausputz. Die Traufhöhe darf auch an der Fassade, gemessen ab natürlichen Gelände, beim Typ E + U 6,30 m nicht überschreiten.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgelegten Stellen mit Putz- und Farben, wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel. Bei der Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbarbesitzer in Bezug auf die Baugrenze, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem Verzicht an dieser Grenze bestehender Nebengebäude anzuschließen. Soweit nach den festgesetzten Bauvorschriften Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauVO ein Grenzabstand festgesetzt.

4. Außenwerbung

Nur Gebäudefestverbundene Werbeanlagen sind zulässig an Gebäuden mit Dachflächen oder an der Fassade, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeanlagen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 m zu beschränken. Bei Leuchtbildern sind gewisse Farben, Farbintensitäten und Leuchtdichten zulässig. Gegenstände Werbeanlagen dürfen ein Flächenmaß von 0,30 m und eine Ausdehnung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedigungen

Zulässig sind Einfriedigungen mit Ausnahme von Mauern, absteilen geschlossenen Mäuren und Böhrmatten, höchstens 1,20 m hoch, einmüß. Social, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 10 cm betragen darf. Zäune müssen von den Straßen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedigungsmaterial zu verwenden, und zwar an der Straßenseite in Holz. An den seitlichen und rückseitigen Grundstücksgrenzen ist auch Mauerwerk zulässig. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassen, wenn die Abstände der natürlichen Gelände eingehalten werden, wobei Terrassenhöhen bis 60 cm über die Geländeoberfläche zulässig sind.

7. Begrünung

Die Vorgärten sind als Zierräumen anzulegen und zu pflegen.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabelanschlüsse zu erfolgen.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen - Abstände Hauptgebäude - seitlichen Nachbargebäude - haben mind. 4,00 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

10. Grünordnungsplan

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Beschluß der Gemeinde über die Aufhebung des Bebauungsplanes	15.09.1977
Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses	1979.02.06/1981 - 25.05.1981
Bürgerbeteiligung nach § 2a BldmV für den Planentwurf vom 28.07.1981	1979.04.08/1981 - 01.09.1981
Erste Mitteilung der Träger öffentlicher Belange	1981.02.09/1981
Verabschiedung des Planes	25.09.1981
Verabschiedung des Bebauungsplanes	25.11.1981 - 20.12.1981
Beschluß des Bebauungsplanes	1981.06.12/1981

Ort und Zeit der ersten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes, bestehend aus Zeichnung, Legende und Bebauungsanmerkungen

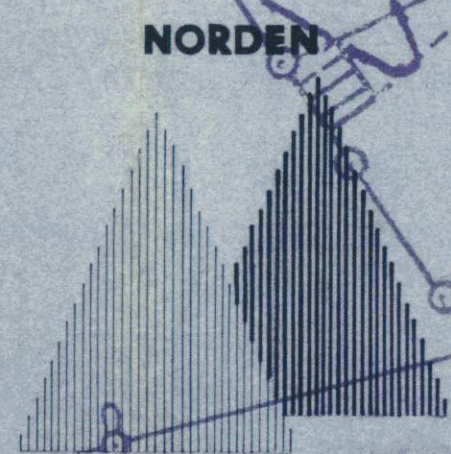
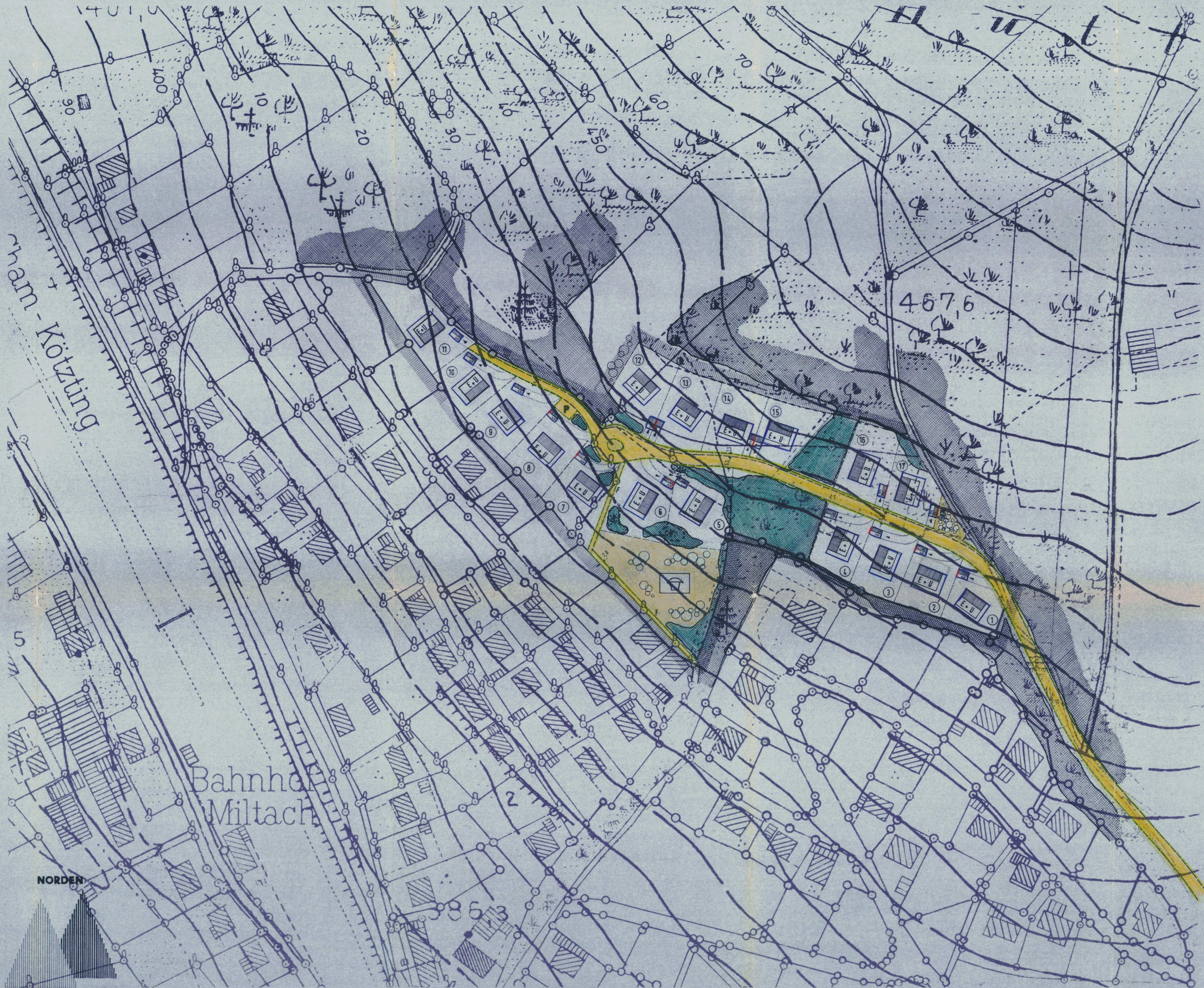
Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeinde als Satzung gem. § 10 GrundG vom 23.06.1982 i.d.F. v. 1981 (GBl. L. S. 2256)

Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Landkreis

Zeitpunkt der amtlichen Bekanntmachung

Ort der ständigen Auflage

Cham, den 28.07.1981
Planfertiger: ING.-BÜRO W. MÜHLBAUER
MARKTPLATZ 14, 8430 CHAM
TEL. 09971/5630
Miltach, 12. JULI 1982
Bürgermeister
Gemeindeverwaltung



MASSTAB 1:1000

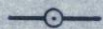
LEGENDE



GEPLANTE WOHNBEBAUUNG (E+U) MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG



GEPL. GARAGEN MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG



BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN



GEPL. BEPFLANZUNG MIT HEISTERN UND STRÄUCHERN (ÖFFENTLICH)



SPIELPLATZ



PARKPLATZ

VERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE

STRASSENDEGRENZUNGSLINIE

BAULINIE

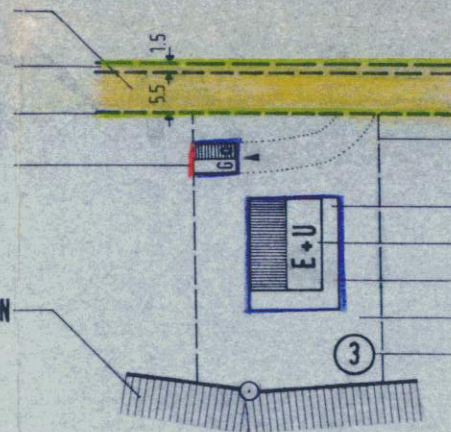
BEGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES



BESTEHENDE BEPFLANZUNG (MISCHWALD)

F

FUSSWEG



ABGRENZUNG DER EINZ. GRUNDSTÜCKS - PARZELLEN

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BAUGRENZE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

LAUFENDE PARZELLENUMMER

1. Nutzungsart

Das Baugebiet ist "Allgemeines Wohngebiet" im Sinne des § 4 der Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 15.09.1977 (BBBl. I S. 1763) in offener Bauweise.

2. Hauptgebäude

Die im Bebauungsplan festgesetzten Firstrichtungen und Geschöszahlen sind zwingend. Das Mindestverhältnis von Länge zur Breite soll allgemein 5 : 4 betragen. Anbauten und Ausbauten sind zulässig, wenn sie der Gesamtform des Hauptgebäudes ein- und untergeordnet sind (höchstens $\frac{1}{4}$ der Länge bzw. Breite des Hauptgebäudes). Sockelhöhen sind zulässig bis zu 30 cm; Dachneigung und Dachdeckung gem. Regelbeispiel - in den Straßenzügen einheitlich. Dachüberstände an Traufen zulässig bis zu 90 cm, am Ortsgang bis zu 85 cm. Dachgauben sind nicht zulässig. Außenputz in gedeckten Farben als Glatt- oder Rauputz. Die Traufhöhe darf auch an der Talseite, gemessen ab natürlichem Gelände, beim Typ E + U 6,30 m nicht übersteigen.

3. Nebengebäude (Garagen)

Zugelassen sind gemauerte Nebengebäude nur an den im Bebauungsplan festgelegten Stellen mit Putzart und -farben, wie Hauptgebäude. Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung gem. Regelbeispiel. Bei der Errichtung von Nebengebäuden (Garagen) an gemeinsamer Nachbargrenze hat sich der Nachbauende in bezug auf die Bauhöhe, Dachneigung und Dachdeckung etc. einem bereits an dieser Grenze bestehenden Nebengebäude anzugleichen. Soweit nach den festgesetzten Baulinien Nebengebäude an der Grundstücksgrenze vorgesehen sind, wird hierfür gem. § 22 Abs. 4 BauNVO ein Grenzbaurecht festgesetzt.

4. Außenwerbung

Mit Gebäuden festverbundene Werbeeinrichtungen sind zulässig an Gebäuden mit Geschäften oder am Ort der Leistung, wenn sie nicht verunstalten. Die Werbeeinrichtungen an einer Gebäudefront sind auf eine gemeinsame Fläche von 1 qm zu beschränken. Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen und Wechsellicht unzulässig. Sogenannte Namenschilder dürfen ein Flächenmaß von 0,30 qm und eine Ausladung von 0,60 m nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Zulässig sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchstens 1.0 m hoch, einschl. Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 10 cm betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Einfriedungsmaterial zu verwenden, und zwar an der Straßenseite in Holz. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist auch Maschendraht zulässig. Anstriche in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den einzelnen Straßenzügen.

6. Terrassen

Zulässig sind Terrassierungen, wenn die Böschungen dem natürlichen Gelände eingefügt werden, sowie Trockenmauern bis 60 cm Höhe mit Bepflanzung.

7. Bepflanzung

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und zu pflegen.

8. Stromversorgung

Die Stromversorgung hat ausnahmslos durch Erdkabelanschlüsse zu erfolgen.

9. Abstandsflächen

Die Abstandsflächen - Abstand Hauptgebäude - seitliche Nachbargrenze - haben mind. 4.0 m zu betragen, soweit sich nicht aus der Festlegung der Baugrenzen größere Abstände ergeben.

10. Grünordnungsplan

Der Grünordnungsplan ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Beschluß der Gemeinde über die Auf-
stellung eines Bebauungsplanes 09.04.1981

Bekanntmachung des Aufstellungsbe-
schlusses vom 22.04.1981 - 25.05.1981...

Bürgerbeteiligung nach § 2a BBauG vom 04.08.1981 - 01.09.1981...
für den Planentwurf vom 28.07.1981

Erste Beteiligung der Träger öffent-
licher Belange am 03.08.1981

Änderung der Planung am 29.09.1981

Wiederholg. der Brgbeteilg.u.Fachst.Anh. vom 23.11.1981 - 20.12.1981

Beschluß der Gde. über die Billi-
gung des Bebauungsplanes am 22.12.1981

Ort und Zeit der ersten öffentlichen
Auslegung des Bebauungsplanes, be-
stehend aus Zeichnung, Legende und
Bebauungsvorschriften im Rathaus Miltach
..... vom 05.01.1982 - 08.02.1982...

Beschluß des Bebauungsplanes durch
die Gemeinde als Satzung gem. § 10
BBauG vom 23.06.1980 i.d.F. 18.08.1976
(BBGBl. 2256) am 01.03.1982

Genehmigung des Bebauungsplanes durch
das Landratsamt am 2.6.82

Zeitpunkt der amtlichen Bekanntgabe 10.6.82 - 12.7.82

Ort der ständigen Auflage Gemeinde-Verwaltung

Cham, den 28.07.1981

Planfertigter: **ING.-BÜRO W. MÜHLBAUER**
MARKTPLATZ 14, 8490 CHAM

TEL. 09971/5638 *W. Mühlbauer*



Miltach, **12. JULI 1982**,
Gemeinde Miltach

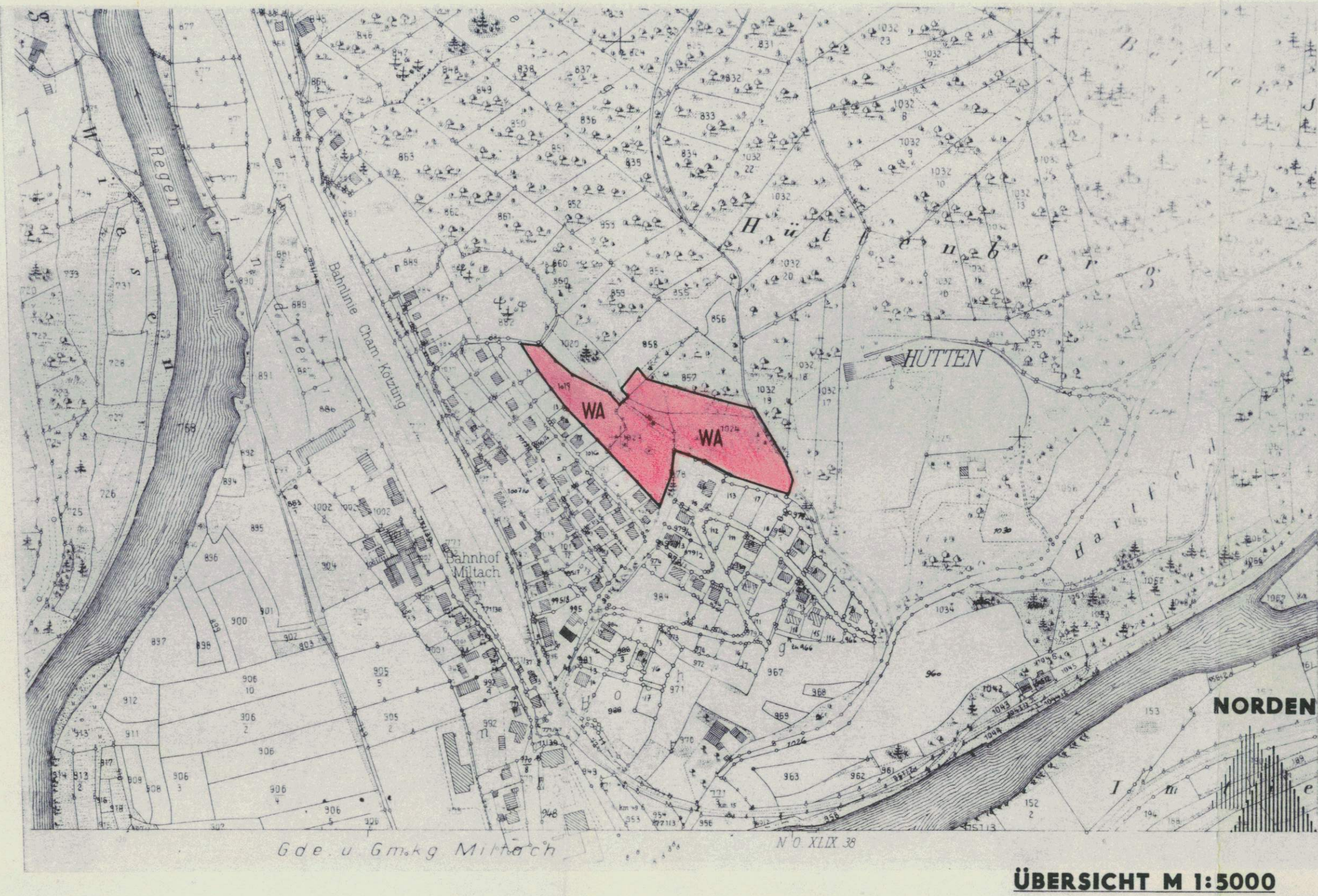
Geändert: Cham, den 29.09.1981

R. Röll
(Röll) 1. Bürgermeister

GEMEINDE **MILTACH**, LANDKREIS CHAM

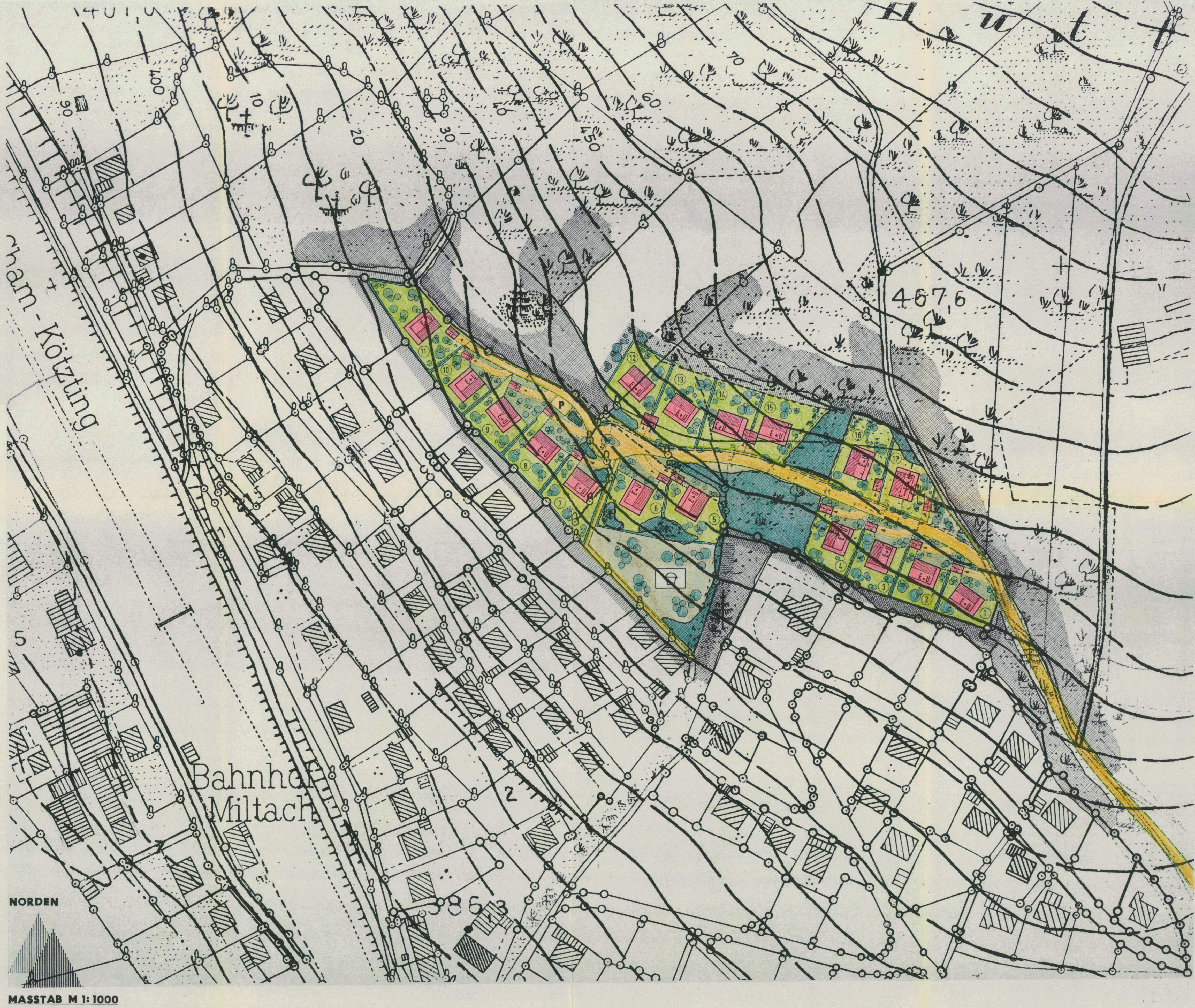
VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN), **GRÜNORDNUNGSPLAN**

BAUGEBIET **MILTACH** „**OBERER HOCHWEG**“



LEGENDE

- GEPLANTE WOHNBEBAUUNG (E+U) MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG
- GEPLANTE GARAGEN MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG
- BESTEHENDE GRENZEN
- GEPLANTE GRENZEN
- SPIELPLATZ
- PARKPLATZ
- ÖFFENTLICHER GRÜNSTREIFEN MIT BEPFLANZUNG
- ÖFFENDE VORGARTENBEREICHE
- ZIERGARTENBEREICH MIT BEPFLANZUNG
- KUNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VERKEHRSFLÄCHEN
- ZAUFUHLT STRASSENSEITIG (PARZELLE 1 - 10)
- FREIWACHSENDE HECKEN
- PARZELLENUMMER
- ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES
- ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN MIT BEPFLANZUNG



BEPFLANZUNGSVORSCHRIFTEN UND
ARTENVORSCHLÄGE

1. Allgemeines

Der Grünordnungsplan beinhaltet die Vorschriften und Vorschläge über die landschaftliche Einbindung, Gestaltung und Gliederung des ausgewiesenen Baugebietes. Außerdem sind artenvielfältige über geeignete Sträucher und Gehölze für eine landschaftsgerechte Bepflanzung enthalten.

Der Grünordnungsplan und der Bepflanzungsplan für den Spielplatz sind Bestandteile des Bebauungsplanes!

2. Einfriedungen (zu Punkt 5 des Bebauungsplanes)

Zufriede sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Holzeinfriedungen, höchstens 1,00 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 10 cm betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Material zu verwenden, und zwar an der Straßenseite in Holz. In den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist auch geschmiedert zulässig. Die Anstriche sind in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den Straßenzügen vorzunehmen. An den Straßen zugewandten Grundstücksgrenzen sind die Zäune zur Schaffung eines grünen Straßenraumes bei den Parzellen 1 - 10 auf die Flucht der Hauptgebäude zurückzusetzen.

3. Bepflanzung

Die Gärten sind als Ziergärten anzulegen und zu pflegen. Sie zur freien Landschaft hin ausgerichteten Bereiche der Parzelle sind mit heimischen Laubgehölzen, Sträuchern und Obstbäumen zu bepflanzen. Je ca. 300 m Grundstücksfläche ist mindestens ein großer Baum zu pflanzen. Die Zäune der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind mit freiwachsenden Hecken zu bepflanzen, wobei keine Thuja, Scheinzypressen und Buntlaubgehölze verwendet werden dürfen. Der Anteil an heimischen Laubgehölzen ist auf ca. 10 % zu beschränken. Die Bepflanzung der Gärten und privaten Grünflächen (offene Vorgärten) ist landschaftsangepasst mit heimischen Gehölzen auszuführen (Artenswahl: s. Punkt 4 "Einfriedung").

4. Einfriedung

Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bestehenden Grünbestände sind zu erhalten, mit Ausnahme der notwendigen Eingriffe durch die Erschließungsmaßnahmen und Grundstückszufahrten.

Geeignete Arten zur Bepflanzung sind:

Berg- und Spitzahorn, Eiche, Linde, Buche, Eberesche, Hainbuche, Feldahorn, Birke, Lärche.

Geeignete Sträucher:
Schneeflechte, Heide, Liguster, Pfaffenhütchen, Holunder, Heidekraut, und Schneeball.

5. Öffentliche Grünflächen

Vor der Herstellung der Grünflächen sind geeignete Bäume als öffentliche Grünflächen anzulegen und durch Pflanzung einzelner Gehölze und -gruppen ist die zu erwartende geradlinige Laufentwicklung aufzulockern. Die bei der Herstellung der Grünflächen entstehende Verkehrsinsel ist mit einer Gehölzgruppe besonders zu betonen. Vor der Herstellung des Spielplatzes ist ein besonderer Bepflanzungsplan über die dafür ausgewiesene Fläche zu erstellen.

Beschluss der Gemeinde über die Aufstellung des Grünordnungsplanes am 12.11.1981

Bürgerbeteiligung für den Grünordnungsplan vom 23.11.1981 bis 20.12.1981

Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange für den Grünordnungsplan vom 21.10.1981 am 17.11.1981

Beschluss der Gemeinde über die Billigung des Grünordnungsplanes am 22.12.1981

Ort und Zeit der Öffentlichen Auslegung des Grünordnungsplanes vom 21.10.1981 im Rathaus Miltach vom 05.01.1982 bis 08.02.1982

Beschluss des Grünordnungsplanes als Satzung durch die Gemeinde am 01.03.1982

Genehmigung des Grünordnungsplanes durch das Landratsamt Cham mit Beschluss vom 22.12.1981 Az.: 500.640

Cham, ... 22.12.1981 Landratsamt Cham: 1.9

(Gemeinde) Landrat (Bürgermeister) Bekanntmachung der Genehmigung vom 10.6.82 bis 12.7.82

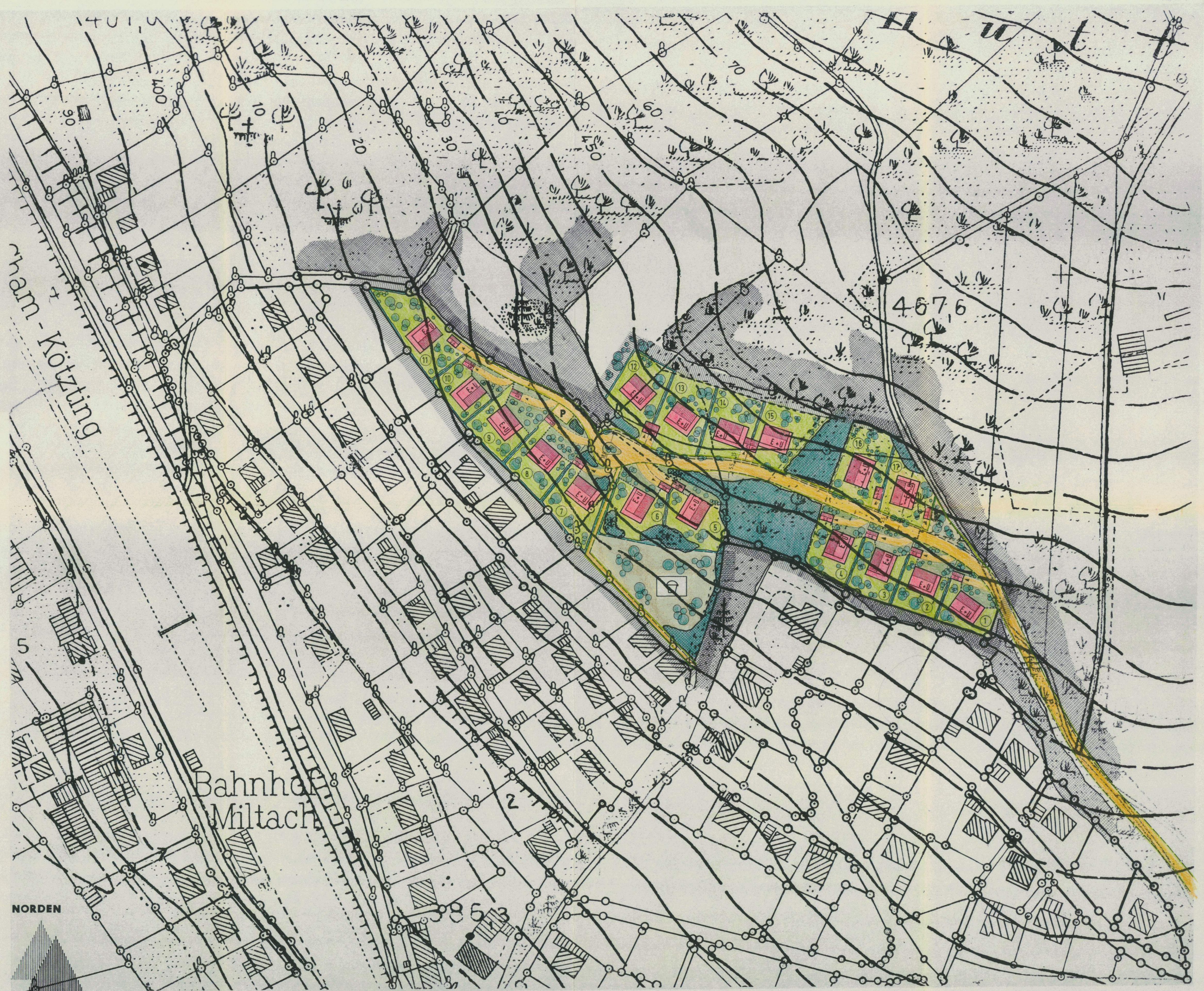
Ort der ständigen Auflage: Rathaus Miltach

Miltach, 12. JULI 1982 Gemeinde Miltach:

(Bürgermeister) R. 3.1

Cham, den 21.10.1981

Planfertiger: ING.-BÜRO W. MÜHLBAUER MARKTPLATZ 14, 8490 CHAM TEL. 09971/5638



ham - Kötzing

Bahnho
Miltach

4676

NORDEN

MASSTAB M 1:1000

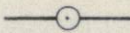
LEGENDE



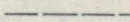
GEPLANTE WOHNBEBAUUNG (E+U) MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG



GEPLANTE GARAGEN MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG UND ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG



BESTEHENDE GRENZEN



GEPLANTE GRENZEN

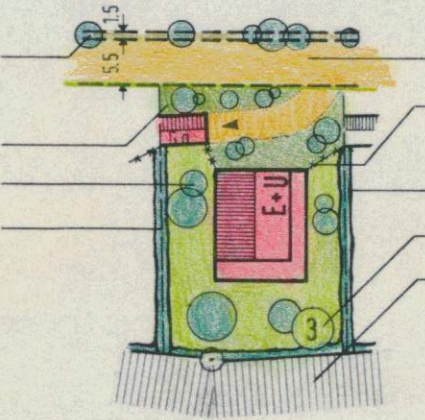


SPIELPLATZ



PARKPLATZ

ÖFFENTLICHER GRÜNSTREIFEN MIT BEPFLANZUNG
OFFENE VORGARTENBEREICHE
ZIERGARTENBEREICH MIT BEPFLANZUNG
KÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE



VERKEHRSFLÄCHEN
ZAUNFLUCHT STRASSESEITIG (PARZELLE 1 - 10)
FREIWACHSENDE HECKEN
PARZELLENUMMER
ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT BEPFLANZUNG

BEPFLANZVORSCHRIFTEN UND ARTENVORSCHLÄGE

1. Allgemeines

Der Grünordnungsplan beinhaltet die Vorschriften und Vorschläge über die landschaftliche Einbindung, Gestaltung und Gliederung des ausgewiesenen Baugebietes. Außerdem sind Artenvorschläge über geeignete Sträucher und Gehölze für eine landschaftsgetreue Bepflanzung enthalten.

Der Grünordnungsplan und der Gestaltungsplan für den Spielplatz sind Bestandteile des Bebauungsplanes!!

2. Einfriedungen (zu Punkt 5 des Bebauungsplanes)

Zulässig sind Einfriedungen mit Ausnahme von Mauern, sonstigen geschlossenen Wänden und Rohrmatten, höchstens 1,00 m hoch einschließlich Sockel, wobei die Sockelhöhe nicht mehr als 10 cm betragen darf. Zäune müssen vor den Säulen durchgehend angebracht sein. In den einzelnen Straßenzügen ist einheitliches Material zu verwenden, und zwar an der Straßenseite in Holz. An den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen ist auch Maschendraht zulässig. Die Anstriche sind in gedeckten Farben ebenfalls einheitlich in den Straßenzügen vorzunehmen. An den, der Straßen zugewandten Grundstücksgrenzen sind die Zäune zur Schaffung eines grünen Straßenraumes bei den Parzellen 1 - 10 auf die Flucht der Hauptgebäude zurückzusetzen.

3. Bepflanzung

Die Gärten sind als Ziergärten anzulegen und zu pflegen. Die zur freien Landschaft hin ausgerichteten Bereiche der Parzelle 12 sind mit heimischen Laubgehölzen, Sträuchern und Obstbäumen zu bepflanzen. Je ca. 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein großer Baum zu pflanzen. Die Zäune der seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind mit freiwachsenden Hecken zu bepflanzen, wobei keine Thujen, Scheinzypressen und buntlaubige Gehölze verwendet werden dürfen. Der Anteil an heimischen Nadelgehölzen ist auf ca. 10 % zu beschränken. Die Bepflanzung der Gärten und privaten Grünstreifen (offene Vorgärten) ist landschaftsgerecht mit heimischen Gehölzen auszuführen (Artenauswahl: s. Punkt 4 "Eingrünung").

4. Eingrünung

Die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bestehenden Grünbestände sind zu erhalten, mit Ausnahme der notwendigen Eingriffe durch die Erschließungsmaßnahmen und Grundstückszufahrten.

Geeignete Arten zur Bepflanzung sind:

Berg- und Spitzahorn, Eiche, Linde, Buche, Eberesche, Hainbuche, Feldahorn, Birke, Lärche.

Geeignete Sträucher:

Salweide, Hasel, Liguster, Pfaffenhütchen, Holunder, Hartriegel, und Schneeball.

5. Öffentliche Grünflächen

Der an der Nordseite der Erschließungsstraße geplante Gehweg ist als öffentlicher Grünstreifen anzulegen und durch Pflanzung einzelner Gehölze und -gruppen ist die zu erwartende geradlinige Zaunflucht etwas aufzulockern.

Die bei der Herstellung der Wendeschleife entstehende Verkehrsinsel ist mit einer Gehölzgruppe besonders zu betonen.

Vor der Herstellung des Spielplatzes ist ein gesonderter Gestaltungsplan über die dafür ausgewiesene Fläche zu erstellen.

Beschluß der Gemeinde über die Aufstellung
des Grünordnungsplanes

am 12.11.1981

Bürgerbeteiligung für den Grün-
ordnungsplan

vom 23.11.1981
bis 20.12.1981

Beteiligung der Träger öffentlicher
Belange für den Grünordnungsplan
vom 21.10.1981

am 17.11.1981

Beschluß der Gemeinde über die
Billigung des Grünordnungsplanes

am 22.12.1981

Ort und Zeit der öffentlichen Aus-
legung des Grünordnungsplanes
vom 21.10.1981

im Rathaus Miltach
vom 05.01.1982
bis 08.02.1982

Beschluß des Grünordnungsplanes
als Satzung durch die Gemeinde

am 01.03.1982

Genehmigung des Grünordnungsplanes
durch das Landratsamt Cham

mit Bescheid vom 2.6.82 Az: 510-610

Cham, ... 2.6.82
Landratsamt Cham:

(Girmincl)
Landrat

Brey
Regierungsrat

Bekanntmachung der Genehmigung

vom ... 10.6.82
bis ... 12.7.82

Ort der ständigen Auflage:

Rathaus Miltach

Miltach, 1.2. JULI 1982
Gemeinde Miltach:



(R ö l l) 1. Bürgermeister

Cham, den 21.10.1981

Planfertiger:

ING.-BÜRO W. MÜHLBAUER

MARKTPLATZ 14, 8490 CHAM

TEL. 09971 / 5638